

# SCHWARZER PETER

VEREIN FÜR GASSENARBEIT SCHWARZER PETER

## Alles was Gras...



...und Recht ist §§§

Neuaufgabe Februar 2014

### Tipps für den Umgang mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden

Dieser Flyer soll Dir einen Kurzüberblick über Deine Rechte im Bezug auf Cannabis / Hasch / Gras / Bolle / Peace u.s.w. geben.

Es ist wichtig, dass Du diese Rechte kennst, damit Du von ihnen Gebrauch machen kannst und weisst, was Recht und was Unrecht ist.

**Wichtig!** Auch Polizistinnen und Polizisten sind Menschen, wie Du und ich. Je ruhiger und gelassener Du sie ihre Arbeit machen lässt, desto stressfreier sollte der Umgang auch für Dich sein.

### Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Das heisst, Deine Schuld muss Dir durch die Untersuchungsorgane nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Schuld genügen oft Indizien oder

Anhaltspunkte, aus denen sich Deine Schuld plausibel rekonstruieren lässt. Wenn Du nicht sicher bist, ob Du aussagen möchtest oder nicht, darfst Du die Aussage verweigern. Erfinde besser keine Geschichten. Sie werden Dir später sehr wahrscheinlich widerlegt, wenn auch andere Verdächtige oder Zeugen befragt worden sind. Du machst Dich so beim Gericht unglaubwürdig. Das Gericht wird Dir später Deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abnehmen.

### Verteidigung der ersten Stunde

Du hast nicht nur das Recht die Aussage zu verweigern, sondern auch auf den Beizug einer Anwältin bzw. einem Anwalt. Falls Du über genügend Einkommen verfügst, wirst du diesen selbst bezahlen müssen, ansonsten kann diese/dieser ein Gesuch beim Gericht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand stellen. Eine anwaltliche Verteidigung ist eher nicht nötig, wenn du lediglich beim Kiffen erwischt worden bist. Ansonsten ist sie nicht nur sinnvoll, wenn du unschuldig bist, sondern auch wenn du schuldig bist. Eine anwaltliche Verteidigung kann dich besser über die Situation aufklären, da diese Einsicht in die Akten und bereits Erfahrungen mit anderen Fällen hat. Zudem erfährst du so, was genau mit Dir passiert, welche Handlungsmöglichkeiten Du hast und mit welchen Konsequenzen Du rechnen musst.

### Personenkontrolle ohne strafrechtliche Verfolgung

Die Polizei ist berechtigt, Dich anzuhalten, um Deine Personalien zu überprüfen.

Du musst diese richtig angeben, sonst machst Du Dich strafbar. Wenn Du Deine Identitätskarte bei Dir hast, ist die Gefahr

geringer, dass Dich die Polizei zur Überprüfung mit auf den Posten nimmt.

**ACHTUNG:** Zu Deiner Identität genügen die Angaben, die in Deinem Ausweis (ID/Pass) stehen. Insbesondere haben Arbeitsplatz, Hobbys, Bekannte etc. die Polizei nicht zu interessieren. Zu solchen Aussagen bist Du nicht verpflichtet. Alle Aussagen, die Du jetzt machst, können später gegen Dich verwendet werden. Der nicht uniformierte Beamte muss Dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn Dir nur flüchtig unter die Nase hält, dann bestehe darauf, dass er ihn Dir nochmals zeigt, damit Du Name und Dienstgrad richtig lesen oder sogar für Dich aufschreiben kannst. Es kann im späteren Verlauf wichtig sein, dass du weisst, mit wem Du zu tun hattest! **Wichtig!** Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu Deinen Ungunsten.

### Filzen / Durchsuchen

Wenn der Verdacht besteht, dass Du eine Straftat begangen hast (z.B. Drogen- oder Waffenbesitz), ist die Polizei berechtigt, Dich zu filzen, sogar gegen Deinen Willen. Es gibt unzählige Gründe für einen Verdacht, daher wirst Du im Normalfall eine Kontrolle akzeptieren müssen. Dein Handy darf die Polizei äusserlich untersuchen. Sie darf jedoch nur im Rahmen einer Strafuntersuchung Telefonnummern oder Fotos durchsehen. Du bist nicht verpflichtet, Dein Passwort preiszugeben. Unter Filzen fallen sowohl das Durchsuchen von Kleidern und Handtaschen, als auch Untersuchungen im engeren Sinn (z. B. Untersuchung von Körperöffnungen, dies aber nur von einer Ärztin oder einem Arzt). Als Frau kannst Du verlangen, dass Du Dich von einer Frau durch- / untersuchen lässt!

## **Beschlagnahme**

Es können sämtliche Gegenstände (also auch Sackmesser, Waage u.s.w.) beschlagnahmt werden, die dazu dienen könnten, die Straftat aufzudecken, deren sie Dich oder eine andere Person verdächtigen. Dazu reicht der Vorwurf des Konsums von Betäubungsmitteln aus. Auch die Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass Du Dich einem Strafverfahren mit Flucht entziehen willst. Werden Dir jedoch keine konkreten Vorwürfe gemacht, so müssen sie Dir Deine Ausweise nach der Kontrolle zurückgeben. Auch Gegenstände, die Dir selbst nicht gehören, können beschlagnahmt werden.

**Wichtig!** Die Polizei muss Dir für beschlagnahmtes Material / Gegenstände eine Quittung (eine sog. Sicherstellungsverfügung) ausstellen. Bekommst Du sie nicht automatisch, so verlange eine solche!

## **Kiffen und das Gesetz**

Eigentlich ist jeglicher Umgang mit illegalen Betäubungsmitteln verboten. Erst recht der Handel und das Vermitteln und sogar das Verschenken von Drogen. Der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln wird (hingegen) milder bestraft. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen harten und weichen Drogen. Bei der Strafzumessung wird aber nach Stoff, Menge und Qualität unterschieden. Hierzu Art 19 b des BetmG (Betäubungsmittelgesetz) →

## **Unter 18 Jahren**

Jugendliche unter 18 Jahren, die mit einem Joint erwischt oder in einem anderen Verfahren gegen eine andere Person identifiziert werden (SMS, Aussage etc.), werden in einem ordentlichen Jugendstrafverfahren beurteilt. Dieses Verfahren beginnt mit einem Gespräch auf der Jugendanwaltschaft.. An dieser Praxis hat sich auch seit der Gesetzesänderung von Oktober 2013 nichts geändert.

## **Neues Gesetz seit Oktober 2013**

Ab dem 1. Oktober werden Volljährige, die beim Kiffen erwischt werden und nicht mehr als 10 Gramm Cannabis bei sich haben nicht mehr angezeigt, sondern bekommen eine Ordnungsbusse von 100 Franken. Jugendliche haben immer noch mit einer Anzeige zu rechnen.

## **Art. 19 b (BetmG) seit Okt 2013**

### **1.**

Wer nur eine geringfügige Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet oder zur Ermöglichung des gleichzeitigen und gemeinsamen Konsums einer Person von mehr als 18 Jahren unentgeltlich abgibt, ist nicht strafbar.

### **2.**

10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.

## **Hanfanbau**

In der Schweiz ist der Anbau von Hanf legal, solange der Wirkstoffgehalt an THC (Tetrahydrocannabinol) unterhalb 0.3% liegt. Dies ist eigentlich nur bei Industriehanf der Fall, der zur Herstellung von Kleidern, Seilen, Seife, Shampoo, Bier, Müesli, Vogelfutter etc. verwendet wird. Vieles davon findet man in Hanfshops zu kaufen. Die Polizei macht aktuell keine Jagt auf einzelne Pflanzen. Werden dennoch Hanfpflanzen in deiner Wohnung gefunden - z.B.wenn die Polizei wegen etwas anderem kommen muss - wird geprüft wie viel Cannabis mit den bestehenden Pflanzen oder der Anlage gewonnen werden kann. Entscheidend ist dabei, ob diese Menge noch als Eigenbedarf durchgeht. Bei einer «Homegrow»-Anlage hast Du da sicher schlechtere Karten, da hier von mehreren Ernten pro Jahr ausgegangen wird.

**Darum aufgepasst, wer im öffentlichen Raum kiff!**

*Für Fragen und Stressbewältigung:*  
**Schwarzer Peter - Verein für Gassenarbeit**  
**Elsässerstr. 22, 4056 Basel**  
**Offene Sprechstunde ohne Anm.: Di 14-17h**  
**061 383 84 84**  
**team@schwarzerpeter.ch**  
**mehr Infos: [www.schwarzerpeter.ch](http://www.schwarzerpeter.ch)**

***Alle Angaben sind ohne Gewähr***

Genauere Angaben findest du zudem im Bundesrecht auf **admin.ch** (Suche nach BetmG)